



Schwerer Diebstahl (§ 243)

I. Tatbestand

1. Objektive Merkmale

- Nr. 1: Einbruchdiebstahl
 - **Umschlossener Raum** = jedes Raumgebilde, das zum Betreten durch Menschen bestimmt und mit künstlichen Vorrichtungen gegen das Eindringen Unbefugter umgeben ist.
 - **Einbrechen** = Aufhebung der Umschließung durch gewaltsame Beseitigung eines entgegenstehenden Hindernisses.
 - **Einsteigen** = jedes nur unter Schwierigkeiten mögliche Eindringen durch eine zum ordnungsgemäßen Eintritt nicht bestimmte Öffnung.
 - Erforderlich: Täter muss sich mit dem Körper zumindest einen Stützpunkt im Raum schaffen, Hineinlehnen reicht nicht aus.
 - **Eindringen mit falschem Schlüssel**
 - **Falsch** = wenn er zum Tatzeitpunkt vom Berechtigten nicht (mehr) zur Öffnung bestimmt ist (nicht für die Tür gewidmet ist. Nicht: Schlüssel, deren Existenz der Berechtigte vergessen hat: [BGH 4 StR 35/20](#)).
 - **andere Werkzeuge** = die nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmt sind und auf den Schließmechanismus einwirken („Dietrich“, Drähte).
 - **Sich-verborgen-Halten** = Verstecken im Raum, durch das der Täter sich den Blicken arglos Eintretender entzieht.
- Nr. 2: durch Schutzvorrichtung besonders gesicherte Sache
 - **Behältnis** = zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde das nicht dazu bestimmt ist von Menschen betreten zu werden.
(Es muss mit einem Schloss oder ähnl. Vorrichtung versehen und zur Tatzeit auch verschlossen sein).
 - **andere Schutzvorrichtungen** = jede besondere Vorrichtung gegen die Wegnahme der Sache.
 - **besonders gesichert** = ist die Sache, wenn durch die Vorrichtung eine Wegnahme nicht unerheblich erschwert wird.
- Nr. 3: Gewerbsmäßiger Diebstahl
 - = wenn Täter in der Absicht handelt, sich aus wiederholten Diebstählen eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle zu verschaffen.
- Nr. 4: Kirchendiebstahl
 - **dem Gottesdienst gewidmet** = Sachen, an oder mit denen unmittelbar gottesdienstliche Handlungen vorgenommen werden. (es kommt auf die Vorstellungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft an!)
- Nr. 5: von Bedeutung für Wissenschaft u.a.
 - **von Bedeutung** = wenn Verlust eine spürbare Einbuße für die jeweilige Disziplin darstellen würde, wenn auch nur lokal.
 - **allgemein zugängliche Sammlung** = (auch dann gegeben, wenn Eintritt gezahlt werden muss oder Erlaubnisse nötig sind, z.B.: Nutzungsausweis Bibliothek. Nicht aber: Gerichtsbibliothek).
- Nr. 6: Ausnutzung von Hilflosigkeit u.a.
 - **Hilflosigkeit** = wenn sich das Opfer aufgrund individueller Hilflosigkeit nicht aus eigener Kraft gegen den Diebstahl schützen kann (z.B.: Gebrechlichkeit, Krankheit, Trunkenheit – nicht aber: natürlicher Schlaf; auch hohes Alter allein reicht nicht aus; BGH NSTz 01, 532).
 - **Unglücksfall** = plötzlich eintretendes Ereignis, das eine erhebl. Gefahr für ein Individualrechtsgut bedeutet.
 - **Gemeine Gefahr** = konkrete Gefahr für eine unbestimmte Zahl von Menschen oder zahlreiche Sachen von insgesamt hohem Wert.
- Nr. 7: Diebstahl von Waffen - nur die in der Norm benannten Waffen sowie Sprengstoffe.

Abs.2: Ausschluss der Strafschärfung bei geringwertigen Sachen bei Nr.1-6! (Geringwertig i.S.v. § 248a StGB wird vom BGH bei bis zu 25 € angenommen. Für 30 €: OLG Oldenburg 1 Ss 261/14. Die Tat des Täters muss sich auf eine solche Sache auch subjektiv „beziehen“! Es gilt der objektive Verkehrswert oder der (z.B.: bei EC-Karten höhere) Funktionswert der Sache für den Täter ([OLG Hamm 10.02.2011](#)).

2. Subjektive Merkmale

- Vorsatz auf Merkmale der Nr. 1, 2, 4 bis 7 erforderlich. - Nr. 3 erfordert die oben genannte Absicht des Täters.

Prüfungsaufbau: § 243 ist NACH Rechtswidrigkeit und Schuld der § 242-Prüfung zu erörtern.
Übungsfall: [Ju. S. \(zu BGH 2 StR 385/10\)](#), in [Juraexamen-Info](#)